

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -
vom 06.12.2017**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.12.2017 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenstruktur
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Erlass / Reduzierung der Gebühren
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

**§ 1
Grundsatz**

(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebührenpflicht vom Anschlusspflichtigen auf den Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes unter der Bedingung übergehen, dass das beiderseitige Einverständnis schriftlich erklärt wird und das öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem KWU-Entsorgung.

(3) Bei Einmalentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

(4) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung des KWU-Entsorgung angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

**§ 3
Gebührenstruktur**

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.

(2) Die Abfallgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll im Holsystem
- b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle
- c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- d) das Einsammeln von Bekleidung, Textilien, sowie Metallen
- e) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- f) die Entsorgung herrenloser Abfälle
- g) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- h) die getrennte Erfassung von Abfällen im Bringsystem
- i) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- j) Verwaltungsaufwendungen sowie
- k) Modellversuche.

(3) Die Abfallgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der

Deckung der Kosten für:

- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) im Holsystem
- b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten
- c) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- d) die Entsorgung herrenloser Abfälle
- e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- f) die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen im Bringsystem
- g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- h) Verwaltungsaufwendungen
- i) Modellversuche sowie
- j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.

(4) Die Leistungsgebühren werden unterschieden in:

- a) Regel- und Sonderleerungsgebühren
- b) Servicegebühren nach § 12 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung
- c) Holgebühren nach § 15 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung und
- d) Leistungsgebühren nach § 30 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung angeliefert, erhebt das KWU-Entsorgung Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann diese bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden. Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 der Abfallentsorgungssatzung (AES) vor.

Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.

Bei einem Ferienhaus beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

Ein ungenutztes bzw. unbewohntes Grundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück erhoben.

Ein ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

(3) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Grundstück erhoben.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe gemäß § 5 Absatz 10 Abfallentsorgungssatzung, welches sich auf dem Grundstück befindet (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet), erhoben.

Sie setzt sich zusammen aus einer grundstücksbezogenen Basisgebühr und einer Behältergebühr.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen des größten auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(5) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen, bei Wohngrundstücken sowie gleichgestellten Grundstücken jedoch nicht weniger als die Mindestleerungen gemäß § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung.

Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig zur Nutzungsdauer.

Bei der Verwendung von zugelassenen

Abfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ist es möglich, den Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, die auf Wohn- beziehungsweise Gewerbegrundstücken anfallen, außerhalb der Regelleerung unter Beachtung des § 12 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung bereitzustellen.

Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung zu stellen.

Die Beendigung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vorher bekannt zu geben.

Es wird eine Sonderleerungsgebühr nach § 5 Absatz 7 erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der verbindlich beantragten Anzahl der Leerungen.

Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt für Abfallbehälter bis 240 Liter maximal weitere 14 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

Die Anzahl der Sonderleerungen für 1.100-Liter-Abfallbehälter beträgt maximal weitere 53 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

(7) Die Holgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus.

(8) Die Servicegebühr für eine Einmalentsorgung deckt die zusätzlichen Aufwandskosten und die Entsorgungskosten je Behälter.

Die Einmalentsorgung umfasst die Leerung eines Behälters außerhalb des Regel- und Sonderleerungsrhythmus.

(9) Die Leistungsgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Bioabfällen im Rahmen des Modellversuches richtet sich nach der Anzahl der zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter.

(10) Gemäß § 11 Absatz 10 der Abfallentsorgungssatzung wird je Behälter eine Behälterwechselgebühr in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen erhoben.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

2,13 Euro/Person und Monat.

(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

1,07 Euro/Grundstück und Monat.

(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

0,64 Euro/Grundstück und Monat.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr.

a) Die Basisgebühr beträgt

2,70 Euro/Gewerbeeinheit und Monat.

b) Die Behältergebühr beträgt bei Nutzung

- eines 120-Liter-Abfallbehälters
0,90 Euro/Behälter und Monat
- eines 240-Liter-Abfallbehälters
1,79 Euro/Behälter und Monat
- eines 1.100-Liter-Abfallbehälters
8,21 Euro/Behälter und Monat
- eines Pressmüllcontainers
7,46 Euro/1.000 Liter Containervolumen und Monat.

Bei genehmigter Nutzung eines Abfallsackes oder bei Anschluss an eine Abfallgemeinschaft entfällt die Behältergebühr.

(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter
3,01 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung

b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
6,01 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung

- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
24,97 Euro/Leerung bei wöchentlicher
Leerung
- d) für einen 90-Liter-Abfallsack
3,00 Euro/Stück
- (6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im
Rahmen der Regelleerung der Leerungs-
rhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert
werden. Damit reduziert sich die Leerungs-
gebühr wie folgt:
- e) 22,59 Euro/Leerung
bei 2-wöchentlicher Leerung
- f) 21,40 Euro/Leerung
bei 4-wöchentlicher Leerung
- (7) Die Sonderleerungsgebühr für einen
außerhalb der Regelleerung zur Leerung
bereitgestellten Abfallbehälter, der mit ge-
mischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, be-
trägt in Abhängigkeit vom Fassungsvermö-
gen
- g) für einen 120-Liter-Abfallbehälter
5,26 Euro/Leerung
- h) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
9,02 Euro/Leerung
- i) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
35,67 Euro/Leerung.
- (8) Die Regelleerungsgebühr für einen Bio-
abfallbehälter beträgt
2,20 Euro/Leerung.
- (9) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter
beträgt in Abhängigkeit vom Fassungs-
vermögen
- a) für Abfallbehälter bis 240 Liter
2,33 Euro/Monat
- b) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
18,59 Euro/Monat
bei wöchentlicher Leerung.
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
9,30 Euro/Monat
bei 2-wöchentlicher Leerung.
- d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
4,65 Euro/Monat bei
4-wöchentlicher Leerung.
- e) für einen Bioabfallbehälter
4,66 Euro/Monat
- Werden Abholungen für Sonderleerungen
beantragt, verdoppelt sich die Holgebühr

entsprechend.

(10) Die Servicegebühr für eine Einmalent-
sorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fas-
sungsvermögen

a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter
6,76 Euro

b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
13,53 Euro

c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
41,61 Euro

(11) Die Behälterwechselgebühr gemäß § 4
Absatz 10 beträgt in Abhängigkeit vom Fas-
sungsvermögen

- für eine 120-l-Restabfallbehälter
3,55 Euro

- für einen 240-l-Restabfallbehälter
5,33 Euro

- für einen 1.100-l-Restabfallbehälter
19,94 Euro

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren

(1) Die Festgebühr entsteht erstmals nach
Ablauf des Monats, in dem das Grundstück
an die Abfallentsorgung des KWU-Ent-
sorgung angeschlossen wurde und danach
mit Beginn eines jeden folgenden Kalender-
jahres (Erhebungszeitraum).

Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des
Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung zu Gunsten des
Gebührenpflichtigen, die sich aus einer Än-
derungsmeldung nach Vorlage des Nach-
weises ergibt, wird ab dem Ersten des Fol-
gemonats nach der schriftlichen Bekannt-
gabe wirksam.

(2) Die Gebührenpflicht für die Regel- bzw.
Sonderleerungsgebühren und die Holge-
bühr entsteht mit der Anmeldung der ent-
sprechenden Leistung.

(3) Die Servicegebühr entsteht mit der An-
meldung der Einmalentsorgung durch den
Gebührenpflichtigen.

(4) Die Selbstanlieferung von überlassungs-
pflichtigen Abfällen zu den Entsorgungs-
anlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht
von der Gebührenpflicht für die Festgebühr.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden vom KWU-Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

a) Die Festgebühr für alle Grundstücksarten wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.

Sie ist in zwei Raten – zum 01.04. und 01.10. des Erhebungszeitraumes – fällig.

Die Festgebühr für saisonale Erholungsgrundstücke ist zum 01.07. fällig.

b) Auf die Regel- und Sonderleerungsgebühren gemäß § 5 werden Vorauszahlungen erhoben.

Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen im vorangegangenen Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 5 bis 7.

Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine oder weniger als 4 Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung je aufgestellten Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen das 4-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behältervolumens (Mindestleerungen). Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.

Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.

Die Endabrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres und ist am 01.04. fällig.

c) Die Holgebühren für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.

d) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.

e) Die Servicegebühr wird mit der Beendigung der Einmalentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

f) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

g) Es besteht die Möglichkeit, die fälligen Gebühren vom KWU-Entsorgung per SEPA-Lastschrift einziehen zu lassen. Dazu ist schriftlich ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Wenn dem KWU-Entsorgung ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird spätestens sieben Tage vor dem Einzug der fälligen Gebühren über den Betrag und das Datum des Einzugs informiert. Dies erfolgt in der Regel über die Gebührenbescheide.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

§ 8 Erlass/Reduzierung der Gebühren

(1) Die Festgebühr nach § 5 Absatz 1 kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen für die Personen teilweise oder ganz erlassen werden, die nachweislich länger als sechs aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder wegen Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes dauerhaft von ihrem Wohnsitz abwesend sind.

Der Antrag ist schriftlich mit der Vorlage aktueller Nachweise nach § 23 VwVfG, aus denen der Aufenthaltsort und eine begründete Anwesenheitspflicht hervorgehen, einzureichen oder glaubhaft zu machen und gilt frühestens ab dem Ersten des Folgejahres nach der Antragstellung für das jeweilige Kalenderjahr.

Ein Erlass kommt nur insoweit zum Tragen, dass zumindest eine Person pro Grundstück gebührenpflichtig ist.

(2) Das KWU-Entsorgung kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Anzahl der Mindestleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Wohngrundstück im gesamten Kalenderjahr nur eine Person amtlich gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft im Sinne des § 5 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung gebildet wurde.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem KWU-Entsorgung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 30.11.2016 außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.2017

Lindemann
Landrat